

Satzung des Frankfurter Rechtshilfekomitees für Ausländer e.V.

(Stand: Nach der Satzungsänderung am 15.06.2010)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Frankfurter Rechtshilfekomitee für Ausländer nach der Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V.". Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck

Das Frankfurter Rechtshilfekomitee für Ausländer hat die Aufgabe, Ausländer die aus rassistischen, religiösen, politischen oder sozialen Gründen in Schwierigkeiten geraten sind, im Sinne einer Förderung der Fürsorge für diesen Personenkreis zu unterstützen durch die Ermöglichung sachgerechter, juristischer Beratung und Vertretung unter Beachtung des Rechtsberatungsgesetzes in der jeweilig gültigen Fassung und eventuell damit verbundener materieller Hilfe.

Außerdem wird Öffentlichkeitsarbeit geleistet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

Zur Finanzierung werden Mitgliedsbeiträge erhoben, Sammlungen und Veranstaltungen durchgeführt und Spenden entgegen genommen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die aktiv die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann nur durch Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 6 (gestrichen)

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Die persönlich an das Vereinsmitglied gerichtete Einladung erfolgt durch den Vorstand. Wurde dem Verein eine Emailadresse mitgeteilt, erfolgt die Einladung in elektronischer Form. Andernfalls erfolgt die Einladung mittels Brief an die letzte bekannte Anschrift. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen. Auf einen mit Gründen versehenen Antrag von 1/5 der Mitglieder hin hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,

1. über die Satzung und deren Änderungen zu beschließen;
2. den Vorstand und den Kassenprüfer zu wählen;
3. über den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu beschließen;
4. den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu bestimmen;
5. über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
6. über die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu beschließen.

Im Übrigen hat die Mitgliederversammlung die nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder. Im Übrigen genügt die einfache Mehrheit.

Über die Wahlen und die Beschlussfassung in den Punkten 1., 2., 3., 5. und 6. hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Verein wird nach außen durch zwei gemeinschaftlich handelnde Vorstandsmitglieder vertreten. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr, sie kann unter der Bedingung des § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorzeitig beendet werden.“

§ 11 Finanzbericht, Kassenprüfer

Am Ende jeder Amtszeit hat der Vorstand den Finanzbericht vorzulegen. Der Kassenprüfer führt die Kassenprüfung durch und berichtet hierüber der Mitgliederversammlung im Anschluss an die Vorlage des Finanzberichtes des Vorstandes.

§ 12 Auflösung

Der Verein kann mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei der Auslösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Amnesty International, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V., mit der Maßgabe, es gemäß § 2 und § 3 dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.